

Statuten der FDP Bassersdorf

Artikel 1 Zweck

Die Freisinnig-Demokratische Partei Bassersdorf (FDP) ist als selbstständige Ortspartei eine Sektion der Freisinnig-Demokratischen Partei des Bezirks Bülach, sowie der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Zürich. Sie vertritt die im schweizerischen und kantonalen Parteiprogramm niedergelegten Grundsätze und bezweckt die Förderung des liberalen Gedankengutes in der Gemeinde.

Die FDP Bassersdorf ist als Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert, mit Sitz in Bassersdorf.

Artikel 2 Mitgliedschaft

Wer sich zu den Grundsätzen liberaler Politik bekennt und schriftlich seinen Beitritt erklärt, kann vom Vorstand als Mitglied aufgenommen werden. Der Vorstand kann den Antrag auf Mitgliedschaft auch an einer Parteiversammlung beschliessen lassen. Ein ablehnender Entscheid kann an die nächste Parteiversammlung weitergezogen werden.

Wer als Zuzüger bereits in einer anderen Gemeinde Mitglied der FDP war, wird vom Vorstand aufgrund der Mutationsmeldung der Kantonalpartei nach Prüfung in die Ortspartei aufgenommen und darüber informiert. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Aufnahme ablehnen und der Parteiversammlung zum Entscheid vorlegen.

Artikel 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand ausschliesslich auf das Ende des Rechnungsjahres. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschliessen und ist unter Angabe von Gründen gestattet. Ein Vorstandsbeschluss auf Ausschluss kann an die nächste Parteiversammlung weitergezogen werden.

Artikel 4 Organisation

Die Organe der FDP Bassersdorf sind

- die Parteiversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Artikel 5 Parteiversammlung

Statuten FDP Bassersdorf

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ. Insbesondere fällt in ihre Zuständigkeit die Bezeichnung von Kandidaten für Behörden und die Herausgabe von Parteiparolen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Vorstandes in dringenden Fällen.

Die Parteiversammlung wird durch persönliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Die Traktandenliste ist mit der Einladung bekanntzugeben.

Die Parteiversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird. Anstelle einer Parteiversammlung kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung auf dem Postweg anordnen.

Der Zutritt zu Parteiversammlungen kann auch Interessenten gewährt werden. Die Abstimmung erfolgt offen; über eine geheime Abstimmung entscheidet das einfache Mehr. Der Präsident stimmt mit und gibt den Stichentscheid. Die Parteiversammlung kann auch über Geschäfte beschliessen, welche nicht angekündigt sind, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.

Artikel 6 Generalversammlung

Die Parteiversammlung tritt jährlich einmal als ordentliche Generalversammlung zusammen. Diese wird vom Vorstand spätestens 10 Tage im Voraus einberufen (massgebend ist der Poststempel der Einladung bzw. das Datum der Publikation) und befindet regelmässig über folgende Geschäfte:

- das Protokoll der letzten Generalversammlung
- den Jahresbericht des Präsidenten
- die Jahresrechnung
- die Déchargeerteilung an den Vorstand
- die Wahl des Präsidenten und des Vorstandes sowie der Revisoren, wobei die Amtszeit zwei Jahre beträgt
- die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Artikel 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt offen. Der Präsident stimmt mit und gibt den Stichentscheid. Der Präsident kann eine Entscheidung auf dem Zirkulationsweg anordnen.

Der Vorstand führt die Partei administrativ und vertritt sie nach aussen. Er lädt zu den Partei-versammlungen ein, bereitet deren Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er entscheidet abschliessend über Geschäfte von geringerer Bedeutung sowie über Geschäfte, welche aus zeitlichen Gründen nicht der Parteiversammlung vorgelegt werden können. Vorbehältlich eines anderslautenden Entscheides der Parteiversammlung im Einzelfall steht ihm die Ausgabenkompetenz zu. Er bezeichnet die Delegierten im Kanton und im Bezirk.

Der Präsident und der Vizepräsident führen je mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Kassier erhält zur Erledigung des Zahlungsverkehrs Einzelunterschrift. Zur Behandlung der laufenden Geschäfte sowie von

Statuten FDP Bassersdorf

speziellen Sachfragen kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

Artikel 8 Kontrolle der Rechnungsführung

Für die Kontrolle der Rechnungsführung werden zwei Revisoren gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren können vom Vorstand jederzeit Auskunft über die finanziellen Angelegenheiten der Partei verlangen und in die Bücher und Belege Einsicht nehmen. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag.

Artikel 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 10 Beiträge

Die Ausgaben der Partei werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Freiwillige Beiträge und Spenden
- Vermögenszinsen, Veranstaltungserträge usw.

Für die Finanzierung kommender Wahlen verpflichten sich die Kandidaten (Gemeinderäte, Schulpfleger, Mitglieder der RPK sowie der Sozialbehörde) folgende Beiträge zu leisten:

Gemeinderäte/innen Fr. 1500.- Schulpfleger/innen Fr. 500.- Mitglieder der RPK Fr. 200.- Mitglieder Sozialbehörde Fr 200.-

Die Beiträge werden nach der Nomination der Parteiversammlung für die anstehenden Wahlen fällig. Der Vorstand kann in Einzelfällen einen ganzen oder teilweisen Erlass des Kandidatenbeitrags beschliessen. Über die durch die Generalversammlung festgesetzte Beitragspflicht hinaus ist eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

Artikel 11 Statutenänderungen

Statutenänderungen oder die Abberufung eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Amtsdauer können jederzeit durch Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden an einer Parteiversammlung beschlossen werden.

Artikel 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 Auflösung

Statuten FDP Bassersdorf

Die Auflösung der FDP Bassersdorf kann durch eine Dreiviertels-Mehrheit der Anwesenden an einer Parteiversammlung beschlossen werden, sofern dieses Traktandum mit 30-tägiger Voranzeige den Mitgliedern durch schriftliche Einladung oder durch Anzeige in den Publikationsorganen der Gemeinde Bassersdorf bekannt gegeben worden ist.

Im Falle einer Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen an die FDP des Bezirks Bülach.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. August 2011 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 6. November 1972.

Bassersdorf, 31. August 2011 FDP Bassersdorf

Die Präsidentin: Michela Bertschy

Der Aktuar: Jürg Suter

Statutengenehmigung: 31. August 2011